

Die Bischofskonferenz von 1889 in ihrer Bedeutung für die altkatholische Kirche der Niederlande

Autor(en): **Riel, C.G. van**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bischofskonferenz von 1889 in ihrer Bedeutung für die altkatholische Kirche der Niederlande.

Die Bischofskonferenz von 1889 wurde von entscheidender Bedeutung nicht nur für die Organisation der verschiedenen altkatholischen Kirchen untereinander, sondern auch und ganz besonders für die geistige Entwicklung der Utrechter Kirche selbst.

Diese Konferenz ist einer der kritischsten Momente in der Geschichte der „Alten Klerisei“ gewesen, deren Gedankenleben in jenen Tagen eine Evolution durchmachte, die in mancher Hinsicht einer geistigen Revolution gleichkam. Aber wie sie die grossen Gefahren, die in der ersten Hälfte des 18. und des 19. Jahrhunderts ihr Leben bedrohten, mit Gottes Hilfe besiegt hat, so hat die Utrechter Kirche auch diese Krise glänzend bestanden und ist — nach innen und aussen bedeutend gefestigt — daraus hervorgetreten.

Die „Alte Klerisei“ hat sich immer als die gesetz- und rechtmässige Fortsetzung des Werkes des heiligen Willibrord betrachtet und damit als einen wesentlichen Bestandteil jener einen heiligen, katholischen und apostolischen Kirche, die durch Christus auf Erden gestiftet wurde, und die sich seit den Aposteln auch über den Westen ausgedehnt hat.

Wir wissen, wie durch eine in mancher Hinsicht sonderbare Entwicklung die Begriffe „abendländisch-katholisch“ und „römisch-katholisch“ (letzteres im Sinne von „katholisch nach der Auffassung der römischen Kurie“) sich immer mehr deckten. Indem die Utrechter Kirche an ihre Zeit gebunden war, hat auch sie sich nicht in jeder Hinsicht dieser Entwicklung entziehen können. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts war auch für sie die römisch-katholische Kirche die einzige und wahre Verkörperung der durch Christus gestifteten und von seinem Geist geführten Kirche. Im Papst ehrte sie den „Statthalter Christi auf Erden“ und „den Mittelpunkt der Einheit“. Der Inhalt des katholischen Glaubens war auch für sie im Glaubensbekenntnis Pius' IV., dem dogmatischen Niederschlag des Tridentiner Konzils, festgelegt. Dennoch war auch sie keineswegs blind für die Irrtümer, die sich

im Laufe der Jahrhunderte eingeschlichen hatten. Von den pseudoisidorischen Dekretalen und den sich daraus ergebenden ultramontanen Ansprüchen wollte sie nichts wissen. Sie behauptete ihre historischen und nationalen Rechte, wodurch sie oft in scharfen Konflikt mit Rom geriet. Aber trotz allem hielt sie fest an der Einheit der römisch-katholischen Kirche. Freiwillige Trennung von dieser Kirche hätte für sie Losreissung vom Körper Christi bedeutet. Sogar nach der Spaltung im Jahre 1702, als der Erzbischof von Utrecht, Petrus Codde, unter Verletzung aller Rechtsbegriffe durch Rom seines Amtes entsetzt worden war, hielt die Klerisei nach wie vor an der Einheit der Kirche fest, indem sie sich dabei auf den Ausspruch eines allgemeinen Konzils und auf einen besser informierten Papst berief (vgl. die Beschlüsse des Konzils von Utrecht 1763). War sie doch davon überzeugt, dass kein einziges päpstliches Verdammungsurteil, es sei denn, dass dieses zugleich ein Ausspruch der ganzen Kirche wäre, sie von dieser Kirche losreißen könne. Sie versäumte denn auch nie, bei jeder angemessenen Gelegenheit dem Papst als dem „Vater der Christenheit“ ihre Ehrerbietigkeit und ihren kanonischen Gehorsam zu bezeugen. Immer, wenn die Wahl eines neuen Bischofs stattfinden sollte, teilte sie Rom die Ernennung oder Wahl mit, unter Vorlegung aller erforderlichen Akten und mit der gehorsamsten Bitte um Genehmigung. Wenn nach der bestimmten Frist die Antwort Roms nicht eingetroffen war, wurde zur Weihe geschritten. Aber auch davon wurde dem Papst sofort Mitteilung gemacht. Ausserdem wurde das Glaubensbekenntnis Pius' IV. eingereicht mit der Bitte um Genehmigung und Bestätigung der vollzogenen Weihe. Die Antwort war gewöhnlich die schwerste aller kirchlichen Strafen: die Exkommunikation. Allein all diesen Verdammungsurteilen zum Trotz betrachtete sie sich nach wie vor als einen wesentlichen Teil der römischen Kirche. Immer wieder bot sie alles auf, mit Erhaltung der Wahrheit und des Glaubens, den Frieden mit Rom wieder herzustellen. Diese Wiedervereinigungsversuche bilden wohl die tragischsten Seiten in der Geschichte dieser Märtyrerkirche. Rom aber wich keinen Fuss breit. Die Klerisei hatte sich den Forderungen, welche die päpstliche Kurie ihr stellte, ohne weiteres zu unterwerfen: bedingungslose Unterzeichnung des Formulars Alexanders VII., bedingungslose Annahme der Bulle Unigenitus und die Bitte um Freisprechung von allen über sie verhängten Exkommunikationen. Dass es sich hier

nicht mehr um eine Frage der Lehre, sondern nur um die Machtfrage handelte, geht deutlich hervor aus den Worten, die Capaccini, der Bevollmächtigte Papst Leos XII. am Hofe König Wilhelms I., auf der Audienz am 18. November 1828 in Brüssel zu den Bischöfen der Klerisei, Van Santen, Bon und Vet, gesprochen hat.

Infolge einer schriftlichen Aufforderung des Kultusausschusses waren die Hochwürdigen Herren Bischöfe in Begleitung ihres allgemeinen Sekretärs, Pf. M. Glasbergen, nach Brüssel gezogen, um dort mit dem päpstlichen Bevollmächtigten über die Wiederherstellung der Gemeinschaft zwischen der Klerisei und dem Heiligen Stuhl zu verhandeln. Bei dieser Unterredung erklärte Capaccini, Seiner Heiligkeit sei nichts wohlgefälliger, als die Wiederherstellung der Einheit. In erster Linie solle man aber gehorchen und sich demjenigen, was Seine Heiligkeit forderte, unterwerfen, namentlich die bedingungslose Unterzeichnung der Bulle und des Formulars. Darauf antworteten die Bischöfe: „Aber diese Unterzeichnung gehört doch nicht zum Glauben; man kann doch sehr gut katholisch sein ohne dieselbe?“ Capaccini: „Meine Herren, ich bin überzeugt von der Reinheit Ihrer Lehre und der Tadellosigkeit Ihrer Sitten. Ich zolle Ihnen alle mögliche Achtung. Ich schätze Sie hoch — hoch; und ich kann kaum meiner Hochachtung in entsprechenden Worten Ausdruck verleihen. Und auch in Rom ist man darüber der gleichen Meinung.“ Die Bischöfe: „Nun, Monseigneur, warum besteht man denn auf einer solchen Unterzeichnung, da Glaube und Sitten bei uns untadelig sind?“ Capaccini: „Weil Rom es als notwendig erachtet. Es will, es fordert es. Könnte der Papst seiner eigenen Denkungsart folgen, so könnte er trotz der Beurteilungen anderer nachgeben; er kann aber nicht... Unterzeichnen ist *conditio sine qua non*. Können Sie nicht irgendwie Ihr Gemüt befriedigen? Nun, denken Sie einmal darüber nach. Wäre nicht, um mit den Jesuiten zu sprechen (lachend und anscheinend in scherzendem Tone), nicht irgendeine *restrictio mentalis* oder etwas Ähnliches zu finden?“ Die Bischöfe, mit einem missbilligenden Blick: „Nein, Monseigneur! Aber Ew. Exzellenz, die Sie mit allen Ausdrücken und Gepflogenheiten bekannt sind, sollten darauf bedacht sein, etwas abzufassen, das wir gemäss unserer Überzeugung unterschreiben könnten.“ Capaccini: „Non, le Pape cesserait d'être Pape, s'il voulait s'en départir“ (der Papst würde aufhören, Papst zu sein, wenn er seinen Standpunkt preisgäbe).

Eindeutiger hat wohl niemand je das Dilemma ausgesprochen: ohne bedingungslosen Gehorsam und unbedingte Unterwerfung dem Papst gegenüber keine kirchliche Gemeinschaft mit Rom!

Aber sogar dieser freche Anschlag auf das Gewissen der Klerisei vermochte ihre Treue der römisch-katholischen Kirche gegenüber nicht zum Wanken zu bringen. Sie betrachtete sich nach wie vor als die einzige und wahre Vertreterin der römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden.

Als solche hatte auch die Republik sie immer anerkannt und behandelt. Gegen das Eifern und Intrigieren der Jesuiten und anderer Regulierten hatte die Regierung den Erzbischöfen der Klerisei immer ihren Schutz angedeihen lassen. Auf ihren Plakaten hatte sie ausdrücklich bestimmt, „dass niemand als Vikar (d. h. als Kirchenvogt) anerkannt werden darf als derjenige, der gemäss der in diesem Lande üblichen Weise gewählt und von der Regierung zugelassen sein wird“. Letzteres geschah nur in bezug auf den Erzbischof der Klerisei.

Die Staatsumwälzung von 1795 hatte aber auch der „Partei“, d. h. denen, die die rechtmässige Gewalt der Utrechter Bischöfe nicht anerkennen wollten, Religionsfreiheit gebracht. Im Jahre 1805 folgte das Konkordat zwischen Napoleon und Pius VII. Gemäss diesem Konkordat nahm König Ludwig Napoleon auch die Umgestaltung der römisch-katholischen Kirche in Angriff. Wenn irgend möglich, sollten die beiden bis jetzt getrennten Teile dieser Kirche episkopal vereinigt werden. Die Wiedervereinigungsversuche begannen aufs neue, blieben jedoch ergebnislos. Im neuen Königreich der Niederlande ressortierten beide Teile noch immer zu einem und demselben Ministerium der römisch-katholischen Kultusangelegenheiten. Freilich war dies den römischen Ministern De Paluchy und Van Son ein Dorn im Auge. Immer wieder haben denn auch diese beiden die Klerisei aus diesem Ministerium zu entfernen und ihr als einer besonderen Sekte einen Platz unter den „Mennisten, Methodisten und Juden“ zu geben gesucht, um ihr so, als nichtkatholisch, den Todesstoss zu geben. Jedoch mit Hilfe König Wilhelms I. hat die Klerisei dies immer zu verhüten gewusst. Sogar, als Minister De Paluchy ihr das Messer an die Kehle setzte, gab sie nicht nach. Das war in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, als die Konkordatsverhandlungen wieder aufgenommen wurden und wieder über die Ernennung römischer Bischöfe verhandelt wurde. Infolgedessen wurde die

Weihe von Mgr. Van Buul zum Bischof von Haarlem von der Regierung aufs schärfste missbilligt; sie erkannte den Neugeweihten nicht als Bischof von Haarlem an.

Nachdem Erzbischof Van Santen sich zu wiederholten Malen an den Minister und den König mit der dringenden Bitte um Genehmigung gewandt hatte, da das Leben der Klerisei davon abhing, richtete De Paluchy am 10. November 1843 folgende Frage an den Erzbischof: Ob die Klerisei der Meinung sei, dass sie zu der römisch-katholischen Kirche in diesem Reich gehöre, deren kirchliche Organisation in den Akten beschrieben sei, welche durch königlichen Erlass vom 2. Oktober 1827 bekanntgemacht wurden.

„So lange die altbischöfliche Klerisei auf obige Frage eine bejahende Antwort gibt, bleibt Seine Majestät bei seiner Verfügung vom 23. Mai 1843.“ (Das heisst: die Klerisei, als Teil der römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden, unterliegt den Bestimmungen des Konkordats von 1827 und darf also nicht die Weihe eines neuen Bischofs von Haarlem vornehmen.)

„Wenn die Klerisei verneinend antwortet (also nicht mehr einen Teil der römisch-katholischen Kirche von 1827 zu bilden wünscht), wird die Regierung die altbischöfliche Klerisei gemäss ihrem Wunsche als eine selbständige, von der römisch-katholischen getrennte Kirche in diesem Reich anerkennen und gemäss den Grundsätzen der Staatsverfassung regeln.“

Obige Frage wurde am 28. Januar 1844 vom Erzbischof in *bejahendem* Sinne beantwortet, worauf die Regierung bei ihrer Weigerung, Van Buul als Bischof von Haarlem anzuerkennen, beharrte. Die Klerisei wollte also jedenfalls nach wie vor zur römisch-katholischen Kirche von 1827 gehören und nicht zu einer besonderen Sekte herabgesetzt werden, sogar auf die Gefahr hin, dass ihr damit die Sonderexistenz abgenommen würde.

Nicht weniger bezeichnend für die Haltung der Klerisei der römisch-katholischen Kirche gegenüber war ihr Standpunkt zur sogenannten „Petite Eglise“ in Frankreich, welche seit dem Konkordat von 1801 nicht mehr eine Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche hatte. Die Leiter dieser Petite Eglise hatten sich schon öfters an den Erzbischof gewandt mit der inständigen Bitte, ihnen einen Priester zu senden oder für sie einen Priester zu weihen, da sie jeder geistlichen Hilfe entblösst und so zum Untergang verurteilt seien. Noch 1853 antworteten die Bischöfe

der Klerisei, sie könnten dieser Bitte nicht entsprechen, weil die Petite Eglise sich im Schisma befinde und die Klerisei, indem sie einen Priester sende oder weihe, dieses Schisma nur fort dauern lassen würde. Dazu wollte die Utrechter Kirche aber keineswegs die Hand bieten. Die Mitglieder der Petite Eglise mussten in den Schoß der Mutterkirche zurückkehren.

Unwillkürlich erhebt sich jetzt die Frage: Warum gab denn die Klerisei nicht selbst dazu das Beispiel? Und die Antwort muss lauten: Weil die Klerisei sich *nicht* im Schisma befand. Trotz aller Verdammungsurteile der römisch-katholischen Kirche war sie in der Mutterkirche geblieben.

* * *

Den Wiedervereinigungsversuchen, die sich aus den Verhandlungen über das Konkordat von 1827 ergaben, war mit der Einführung der päpstlichen Hierarchie in den Niederlanden (1853) ein Ende bereitet worden. Fortan sah die Welt das sonderbare Schauspiel, dass in einer und derselben Stadt zwei Erzbischöfe waren, die sich „römisch-katholisch“ nannten, mit diesem Unterschied aber, dass der eine die alte Utrechter Kirche vertrat und der andere als Proselyt der römischen Kurie fungierte.

Mit der Verkündung der Dogmen der unbefleckten Empfängnis Mariä (8. Dezember 1854) vergrößerte sich die Spannung zwischen beiden Teilen der römisch-katholischen Kirche nicht wenig. Die Bischöfe der Klerisei protestierten heftig in einem Schreiben an den Papst. Sie sahen darin einen Angriff auf den reinen katholischen Glauben, wie dieser durch die Heilige Schrift gelehrt und durch die Tradition bestätigt wird.

Wenn die altkatholische Klerisei der Niederlande vor 1870 immer wieder Versuche unternommen hatte, eine Wiedervereinigung mit Rom zu erzielen, weil sie sich noch immer als einen Teil der römisch-katholischen Kirche betrachtete und weil die Verdammungsurteile Roms eine Notlage geschaffen hatten, die sie zwang, sich weiter zu organisieren, bis ein allgemeines Konzil ihre Angelegenheit untersucht und entschieden haben würde, so wurde ihr durch das Vatikanische Konzil mit seiner Verkündung der neuen Dogmen der päpstlichen Unfehlbarkeit und Allgewalt die Tür auf immer zugeworfen. Wiedervereinigung war unmöglich geworden, solange Rom bei seiner Irrlehre beharrte.

Aber auch noch nach 1870 nannten sich die Mitglieder der Utrechter Kirche „Römisch-Katholisch“, jedoch mit dem Zusatz „der altbischöflichen Klerisei“, indem sie damit bekundeten, dass sie zum Klerus gehörten, der den alten Bischöfen treu geblieben war.

Der ursprünglich kirchenrechtliche Streit mit Rom war nach 1870 zu einer dogmatischen Kontroverse ausgewachsen. Mit der Aufstellung der neuen Lehrsätze hatte die römisch-katholische Kirche das alte Glaubensgut preisgegeben.

Trotzdem konnte die Utrechter Kirche die Furcht vor einem endgültigen Bruch mit Rom noch nicht ganz überwinden. Darum vermied sie sorgfältig alles, was in den Augen Roms der Reinheit ihrer Katholizität schaden könnte. Darum hielt sie an vielen Auffassungen und Gebräuchen fest, denen sie innerlich schon entwachsen war. Daher zog sie sich auch instinktiv hinter ihre eigenen Wände zurück, als die altkatholischen Kirchen Deutschlands und der Schweiz zu allerlei Reformen übergingen, welche die römische Kurie noch mehr als bis jetzt gegen alles, was sich altkatholisch nannte, in Harnisch bringen mussten.

Aber der Same, den die wissenschaftlichen Werke der grossen deutschen und schweizerischen Führer: Von Döllinger, von Schulte, Reusch, Langen, Herzog u. a. ausstreuten, schlug auch in der Utrechter Kirche Wurzel. Und damit begann auch für sie jene geistige Krise, die wir eingangs erwähnten und von der die Bischofskonferenz von 1889 eine der wichtigsten Phasen gewesen ist. Namentlich durch die mündlichen Unterredungen mit den deutschen und schweizerischen Bischöfen auf dieser Konferenz besann man sich in Utrecht auf das geistige Erbe, das die Klerisei im Anfang des 18. Jahrhunderts aus der römisch-katholischen Kirche mitgenommen hatte. Man begann Unterschied zu machen zwischen dem Wesentlichen und dem Nebensächlichen, zwischen dem Unveränderlichen und demjenigen, was sich mit den veränderten Zeitverhältnissen ändern muss. Noch sind in der Bischofs-erklärung von 1889 die beiden Standpunkte, der der Klerisei und der der Ausländer, deutlich zu erkennen.

Einerseits wird mit keinem Wort das Glaubensbekenntnis Pius' IV. erwähnt, das bis dahin auch von der Klerisei als Formulierung des Glaubensinhaltes angenommen worden war. Hier wird an dem Glauben der alten Kirche festgehalten, wie er in den ökumenischen Symbolen und in den allgemein anerkannten dogmatischen

Entscheidungen der ökumenischen Synoden der ungeteilten Kirche des ersten Jahrtausends ausgesprochen ist. Zu gleicher Zeit wird damit deutlich ausgedrückt, dass nach der Spaltung der katholischen Kirche in zwei Teile (im 11. Jahrhundert), die römisch-katholische Kirche nicht mehr als die *einzig*e Fortsetzung dieser Kirche anzusehen ist. Daraus ergibt sich ausserdem, dass das Tridentiner Konzil nicht mehr als ein allgemeines Konzil anerkannt werden darf. Andererseits sieht man auch, wie man doch dieses Konzil nicht ganz und gar ablehnen will. Man nimmt seine dogmatischen Entscheidungen an, soweit sie der Lehre der alten Kirche entsprechen. Die Utrechter Kirche beharrt auch in dieser Bischofserklärung bei ihrem Protest gegen die Bullen Unigenitus und Auctorem fidei; ein Protest, der einzig und allein von ihr erhoben worden war und an dem die anderen altkatholischen Kirchen keinen Teil hatten.

Um allen freisinnigen Ideen den Weg zu verlegen, wurde eine deutliche Erklärung in bezug auf die heilige Eucharistie abgefasst, in der kurz und deutlich gesagt wird, dass im heiligen Altarsakrament der Leib und das Blut Christi selbst unter den Gestalten von Brot und Wein empfangen werden. Gleich darauf folgt dann wieder eine Ablehnung des römischen Standpunktes, als wäre die eucharistische Feier eine Wiederholung des Sühnopfers. Auch der siebente Artikel mit seiner Betonung der ökumenischen Aufgabe der Kirche stammte ohne Zweifel von deutscher oder schweizerischer Seite, da die Klerisei bis dahin ihre Kraft immer in ihrer Isoliertheit gesucht hatte.

Obwohl nach 1889 die Grundgedanken dieser Bischofserklärung immer mehr Gemeingut der Geistlichen und Laien der Klerisei wurden, fühlten die Bischöfe hinsichtlich dieser Gedanken trotzdem ihre schwere Verantwortlichkeit. Sogar noch 1892 teilte der damalige Erzbischof, Mgr. Gul, dem Papst seine Wahl und Weihe mit, weil er das Haupt der römisch-katholischen Kirche nicht übergehen wollte. Die Antwort war das stereotype Verdammungsurteil. Und als einige Jahre später die in Deutschland und in der Schweiz schon seit langem eingeführten Reformen (u. a. die Verwendung der Muttersprache in der Liturgie, die Aufhebung des obligatorischen Priesterzölibats, die Einsetzung einer Synode) auch in der Klerisei auf die Tagesordnung gebracht wurde, musste das Episkopat einen fast instinktiven Widerstand überwinden. Es war schliesslich nicht mehr möglich, gegen den

Strom zu schwimmen. Zaudernd haben die Bischöfe endlich in vielen Punkten nachgeben müssen. Die damaligen kirchlichen Leiter und ihre Geistesverwandten haben einen inneren und äusseren Kampf bestehen müssen, den wir uns jetzt nicht vergegenwärtigen können. Mit ihrem ganzen Gedankenleben waren sie mit der römisch-katholischen Kirche von vor 1870 verwachsen. Kein Wunder, dass es für sie äusserst schwierig und peinlich war, sich von derselben lösen zu müssen. Sollte diese Losreissung ihnen nicht in mancher Hinsicht eine Verleugnung des Standpunktes bedeutet haben, den die Väter auf dem Konzil von 1763 eingenommen hatten?

Die späteren Bischöfe haben dieses Dilemma vollkommen begriffen, als sie am 7. Juni 1922 im Namen der ganzen altkatholischen Kirche erklärten: „Wir verstehen die schwierige Lage, in der sich im 18. Jahrhundert unsere Väter infolge ihres Protestes gegen die römische Übermacht befanden und darum bereit waren, so weit wie möglich nachzugeben. Wir erkennen dankbar ihr aufrichtiges Streben an, den katholischen Standpunkt aufrechtzuerhalten und darüber keinen Zweifel entstehen zu lassen. Wir erblicken eine Frucht dieser Bemühungen in den Verhandlungen und Beschlüssen des Utrechter Konzils im Jahre 1763, namentlich in den Sätzen, die sich auf die damals geltende Meinung über die Gerichtsbarkeit des Papstes von Rom als Mittelpunkt der Einheit beziehen. Wir geben zu, dass nach dieser Meinung die griechische oder orientalische Kirche wegen ihrer Trennung von Rom als schismatisch betrachtet werden musste, wie das erwähnte Konzil geurteilt hat. Aber wir stellen fest, dass das Streben der römischen Kirche seit Jahrhunderten darauf gerichtet war, das Episkopat und die Unabhängigkeit der nationalen Kirche zu vernichten. Auf Grund dieser Erwägungen erklären wir, Bischöfe und Priester der altkatholischen Kirche der Niederlande, dass wir, die wir den aufrichtigen Versuch unserer Väter schätzen, doch nicht mehr auf dem Standpunkt stehen, den sie 1763 dem Papsttum gegenüber einnahmen, und dass wir demzufolge unbedingt den katholischen Charakter der griechischen oder orientalischen Kirche anerkennen.“

Amsterdam.

C. G. van Riel †.